



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Mehr Fair-Play auch beim Sport-Streaming: Zahlreiche DAZN-Klauseln unzulässig



Schon länger ärgern sich Sport-Fans über die Preiserhöhungen bei DAZN. Nun wurde über insgesamt zwölf AGB-Klauseln des Anbieters gerichtlich diskutiert. Am Ende stand vor dem OLG München ein voller Erfolg für Verbraucher.

Mehrere Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Streaminganbieters DAZN sind unwirksam. Das entschied nun das Oberlandesgericht München, nachdem der Verbraucherzentrale Bundesverband geklagt hatte. Die angegriffenen Klauseln seien mitunter zu unbestimmt. Das OLG hat daher Preisan-

passungs- sowie Änderungsklauseln in den AGB des Sport-Streaminganbieters für unwirksam erklärt (OLG München, Urt. v. 11.10.2024, Az. 39 U 2482/83 e).

Verbraucher müssen Preiserhöhungen und Programmeinschränkungen in ihren Abo-Verträgen nachvollziehen können. Die Nutzungsbedingungen von DAZN allerdings waren derart schwammig formuliert, dass sie dem Unternehmen zu viel Spielraum für willkürliche Preis- und Vertragsänderungen boten. Dies war Anlass für den Verbraucherzentrale Bundesverband, Klage gegen den Sport-Streamingdienst einzureichen.

Preisänderungsklausel war zu unbestimmt

DAZN hatte sich in den strittigen Nutzungsbedingungen von 2022 vorbehalten, die Abonnement-Preise unter anderem an "sich verändernde Marktbedingungen" oder "erhebliche Veränderungen in den Beschaffungs- oder Bereitstellungskosten" anzupassen. Das OLG München schloss sich der Auffassung des klagenden Verbands an, dass die Klausel

zu unbestimmt sei und vom Unternehmen genutzt werden könne, Zusatzgewinne zu erzielen. Weder die Voraussetzungen noch der Umfang einer Preiserhöhung seien näher geregelt. Abonnenten hätten daher keine realistische Chance, die Berechtigung einer Preiserhöhung anhand der Klausel zu überprüfen. Außerdem kritisierte das OLG die Einseitigkeit der Regelung: Dem Recht auf Preiserhöhungen stand bei gesunkenen Kosten keine Pflicht zur Preissenkung gegenüber.

Sportprogramm ohne Gewähr

Als rechtswidrig wertete das Gericht auch mehrere Klauseln, in denen sich das Unternehmen vorbehält, das vertraglich vereinbarte Sportpaket jederzeit und nahezu beliebig zu ändern. Die Gestaltung und Verfügbarkeit der Sportübertragungen könne "mit der Zeit variieren", die Inhalte unterlägen "gewöhnlich gewissen Beschränkungen", so stand es in den Nutzungsbedingungen. Das ermögliche es dem Unternehmen, auch grundlos die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Quantität des erworbenen Abonnementpakets zu ändern, monierten die Richter. Ein derart umfassender Leistungsvorbehalt sei für Abonnenten nicht zumutbar. Auf das Gleiche lief eine Klausel hinaus, die den Streamingdienst dazu berechtigte, "sämtliche über den DAZN Service bereitgestellten Inhalte zu entfernen oder zu ändern, sofern die Änderungen für Dich zumutbar sind." Die Voraussetzungen für eine Änderung oder Entfernung von Programminhalten seien in keiner Weise konkretisiert, ... >>> **S. 2**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 6. Februar 2025.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle Titel auf einen Blick

Ink & Blossom

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ink & Blossom

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spotting Image GmbH,
Steinfelder Gasse 14,
D - 50670 Köln**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... so das Gericht. Was für den einzelnen Nutzer zumutbar ist oder nicht, sei nicht hinreichend bestimmt und auch nicht objektivierbar. Das Unternehmen erhalte durch die Klausel gewissermaßen einen Freibrief für einseitige Vertragsänderungen.

Insgesamt neun Klauseln unwirksam

Das OLG München gab der Klage in vollem Umfang statt und erklärte insgesamt neun Klauseln in den Nutzungsbedingungen für unwirksam. Damit bestätigte das Gericht das Urteil des LG Münchens aus erster Instanz. Zu drei weiteren Klauseln hatte DAZN bereits während des Verfahrens eine Unterlassungserklärung abgegeben. Das Unternehmen hat die Nutzungsbedingungen inzwischen geändert.

Das Urteil des OLG München ist nicht rechtskräftig. Das Gericht hatte die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat DAZN eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingereicht (Az. I ZR 211/24). (...)

• www.wbs.legal

Dr. Lars Ostwaldt und Dr. Felix Tausch: Zwei neue Richter am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht Dr. Lars Ostwaldt und Leitenden Ministerialrat Dr. Felix Tausch jeweils zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ostwaldt ist 51 Jahre alt. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer mehrjährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten Münster und Heidelberg trat er im April 2007 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Während der Proberichterzeit war er bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, bei dem Landgericht Oldenburg, bei den Amtsgerichten Bersenbrück und Nordhorn sowie bei dem Landgericht Osnabrück eingesetzt. Im März 2011 wurde er bei dem Landgericht Osnabrück zum Richter am Landgericht ernannt. Nach einer von April 2013 bis November 2016 dauernden Abordnung an das Niedersächsische Justizministerium wurde er im November 2016 dort zum Ministerialrat ernannt. Ende Februar 2018 kehrte Herr Dr. Ostwaldt als Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Oldenburg in den Richterdienst zurück. In der Zeit von Januar 2021 bis Dezember 2023 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Danach gehörte er bei dem Oberlandesgericht Oldenburg einem Zivilsenat und einem Senat für Familiensachen sowie einem Strafsenat an.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Ostwaldt dem vornehmlich für das Amts-, Staats- und Notarhaftungsrecht und das Recht der öffentlich-rechtlichen Entschädigung zuständigen III. Zivilsenat sowie dem für Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, zuständigen VIa. Zivilsenat (Hilfssenat) zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Tausch ist 48 Jahre alt. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt trat er im April 2007 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Während der Proberichterzeit war er bei dem Landgericht Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart tätig. In der Zeit von August 2009 bis Mai 2011 schloss sich eine Abordnung an das Staatsministerium Baden-Württemberg an, an deren Ende er im Juni 2011 zum Staatsanwalt ernannt und zugleich als Richter kraft Auftrags bei dem Landgericht Stuttgart eingesetzt wurde. Im November 2011 wurde Herr Dr. Tausch dort zum Richter am Landgericht ernannt. In der Zeit von März 2013 bis April 2016 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet und von Juli 2017 bis Oktober 2018 an das Oberlandesgericht Stuttgart. Daran schloss sich von November 2018 bis Juni 2020 eine Abordnung an das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an, in deren Verlauf Herr Dr. Tausch im Dezember 2018 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde. Im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg wurde er im Juni 2020 zum Ministerialrat ernannt und im Februar 2022 zum Leitenden Ministerialrat befördert.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Tausch dem vornehmlich für das Bank- und Börsenrecht zuständigen XI. Zivilsenat sowie dem für Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, zuständigen VIa. Zivilsenat (Hilfssenat) zugewiesen.

• **Pressestelle des Bundesgerichtshofs**

"CO2-neutrale" Flugreisen: Eurowings verliert Streit um Greenwashing-Werbung

Die Lufthansa-Tochter Eurowings unterliegt vor dem OLG Köln ein Verfahren um irreführende Werbung mit Umweltaussagen. Ein Erfolg gegen Greenwashing.

Zahlreiche Unternehmen versuchen, sich durch Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Marketing ein "grünes" beziehungsweise "nachhaltiges" Image zu geben, ohne entsprechende nachhaltigkeits-orientierte Aktivitäten im operativen Geschäft tatsächlich systematisch umzusetzen, sogenanntes Greenwashing. In einem aktuellen Fall stand die Fluggesellschaft Eurowings im Mittelpunkt.



Diese darf ihre Flüge nun nicht länger in irreführender Weise mit der Aussage "CO2-neutral reisen. Zusammen machen wir das Fliegen nachhaltiger: CO2-Emissionen ausgleichen und abheben" bewerben. Dies hat das Oberlandesgericht Köln entschieden. Bei der Werbung werde impliziert, dass der Ausgleich bereits vor dem Start erfolge – was tatsächlich nicht der Fall sei, so das OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 13.12.2024, Az. 6 U 45/24).

Eurowings bewarb Flüge mit "CO2-neutral"

Eurowings hatte seinen Fluggästen angeboten, die durch den Flug verursachten CO2-Emissionen entweder durch den Einsatz nachhaltigen Treibstoffs für ihre Flugzeuge oder durch die Möglichkeit zur Investition in Klimaschutzprojekte für Waldschutz- und Kochofenprojekte über ei-

nen Zeitraum von zehn Jahren zu kompensieren. Beide Methoden jedoch waren nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe schlichtweg ungeeignet, um Flüge als "CO2-neutral" zu bezeichnen. Die Werbung führe Verbraucher daher in die Irre. Eurowings versuche so, von der Klimaschädlichkeit ihres Geschäftsmodells abzulenken.

Umfang der Kompensation nicht klar

Sowohl das Landgericht Köln als auch das OLG sahen dies nun ebenso. Das OLG hat daher die Berufung von Eurowings zurückgewiesen und dies unter anderem damit begründet, dass Verbraucher nicht ausreichend darüber informiert worden seien, dass die Kompensation mittels Beimischung von sogenannten Sustainable Aviation Fuels erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehe.

Die Webseite der Lufthansa-Tochter Eurowings lege Verbrauchern allerdings nahe, dass der Ausgleich bereits erfolge, bevor der Flug starte. So würden Verbraucher erwarten, dass direkt nach dem Ticketkauf eine Kompensation der Umweltbelastung erfolge. Die Beimischung eines nachhaltigen Treibstoffs erfolge aber tatsächlich unter Umständen nicht sofort, sondern erst in der Zukunft bei anderen Flügen. Auch der Umfang der Kompensation stehe nicht fest. Eurowings, so das OLG, hätte aber all das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Werbung klarstellen müssen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

BGH zu "klimaneutral"

Der Bundesgerichtshof hatte kürzlich erst in einem Grundsatzurteil entschieden, dass Unternehmen mit einem mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff wie "klimaneutral" regelmäßig nur werben dürfen, wenn in der Werbung selbst erläutert wird, welche konkrete Bedeutung diesem Begriff zukommt. Gerade im Hinblick auf den Klimaschutz mache es einen großen Unterschied, ob Emissionen vermieden oder nur "kompensiert" würden. Diese Information sei insbesondere für Verbraucher sehr relevant, weil die Irreführungsgefahr in diesem Bereich besonders groß sei (Urt. v. 27.06.2024, Az. I ZR 98/23).

• www.wbs.legal

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

BERATUNG IM MARKENRECHT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudolf@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,-- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,-- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH